

Bundesamt für Energie 3003 Bern

Elektronisch: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

8. Juli 2022

Vernehmlassung zur Umsetzung der Änderung vom 1. Oktober 2021 des Energiegesetzes auf Verordnungsstufe und weitere Änderungen der Energieverordnung, der Energieeffizienzverordnung, der Energieförderungsverordnung und der Stromversorgungsverordnung mit Inkrafttreten Anfang 2023

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Teilnahme an der oben genannten Vernehmlassung.

economiesuisse vertritt als Dachverband der Schweizer Wirtschaft rund 100'000 Unternehmen jeglicher Grösse mit insgesamt 2 Millionen Beschäftigten in der Schweiz. Unsere Mitglieder umfassen 100 Branchenverbände, 20 kantonale Handelskammern sowie diverse Einzelfirmen. Sämtliche dieser Unternehmen nutzen Energie für die Bereitstellung ihrer Dienste und Produkte und sind dabei auf eine zuverlässige und kompetitive Versorgung ohne Unterbruch angewiesen. Für die Wirtschaft ist eine unterbruchsfreie Stromversorgung zu international konkurrenzfähigen Preisen das Wichtigste.

Allgemeine Bemerkungen:

Erneuerbare Energien sind der Grundpfeiler einer nachhaltigen, sicheren Stromversorgung für die Schweiz. Staatliche Förderung – sofern notwendig – muss dabei diejenigen Technologien in den Vordergrund stellen, die für die Schliessung der Stromlücke am wichtigsten sind: Im Sommer haben wir einen Stromüberschuss, im Winter jedoch bereits heute zu wenig Strom. Deshalb ist es für die Versorgungssicherheit zentral, dass mittelfristig Kapazitäten für den Winter bereitgestellt werden. Eine spezifische Förderung sollte vermehrt das Augenmerk auf die Winterproduktion resp. die vier kritischen Monate lenken. Förderwürdig sollten deshalb vor allem Anlagen sein, die auch einen grossen Beitrag an die Winterproduktion resp. in den vier kritischen Monaten leisten. Da wir vor allem im Winter den Strom benötigen, sollten insbesondere die Technologien resp. Anlagen, welche einen gewichtigen Winterbeitrag leisten können, bei der Förderung berücksichtigt werden. Derzeit fehlt es an einer klaren Fokussierung und Priorisierung auf die Winterproduktion.

Seite 2

Vernehmlassung zur Umsetzung der Änderung vom 1. Oktober 2021 des Energiegesetzes auf Verordnungsstufe und weitere Änderungen der Energieverordnung, der Energieeffizienzverordnung, der Energieförderungsverordnung und der Stromversorgungsverordnung mit Inkrafttreten Anfang 2023

Dabei sollen (mit Fokus auf die Winterproduktion) die kostengünstigsten und effizientesten Anlagen gefördert werden. Nur so können unnötige Kosten vermieden werden und eine optimale Allokation der Fördermittel stattfinden. Am besten erreicht man dies mit Technologieoffenheit bzw. Technologieneutralität und Auktionen mit dem Kriterium des Preis-Leistungs-Verhältnisses. Dadurch können unerwünschte Marktverzerrungen etwas eingedämmt, die Effizienz gesteigert und die Mitnahmeeffekte reduziert werden. Daher sollte die Förderung der Produktion zwingend technologieoffen gestaltet werden.

Ein weiterer wichtiger Aspekt sind die Kosten. Die Kosten für den Zubau von neuen Stromkapazitäten dürfen nicht ausufern. Da economiesuisse der Subventionierung der erneuerbaren Energien mittels Netzzuschlag kritisch gegenübersteht, begrüssen wir jegliche Steigerung der Effizienz der Fördermittel resp. jede Erhöhung der Menge an produziertem Strom pro Förderfranken. Wettbewerbsfähige Preise sind essentiell für die Wirtschaft und nicht allzu hohe Preise sind lebensnotwendig für viele KMU und Haushalte. Anstatt aufgrund weiterer Subventionen ständig die Preise zu erhöhen, gilt es künftig nach kostenneutralen Finanzierungsmodellen aus Sicht der Endkunden zu suchen, indem man bspw. die Marktprämie für Wasserkraft oder die staatlich garantierte Rendite auf Netzen kürzt oder den Wasserzins senkt. Dadurch abnehmende Belastungen für die Endkunden könnten für den Zubau der Produktion verwendet werden, so dass daraus keine neuen resp. weiteren Belastungen für die Endkunden resultieren.

Zudem ist die vollständige Marktöffnung im Strombereich längst überfällig. Die heutige Situation steht einer modernen, dezentralisierten Stromversorgung mit erneuerbaren Energien im Wege und verteuert den Strom. Eine vollständige Marktöffnung fördert den Wettbewerb unter den Anbietern und damit gleichzeitig Innovationen. Es entstehen neue Vermarktungsmöglichkeiten für CO₂-armen Strom und für effizienzsteigernde Lösungen. Insbesondere ist eine Marktöffnung Voraussetzung für die dezentralisierte Stromversorgung der Zukunft (z.B. «Quartierstrom») sowie für ein Stromabkommen mit der EU. Die Marktöffnung bringt auch für die Konsumenten Vorteile, da sie den Anbieter und die Produkte frei wählen können. Ein funktionierender Wettbewerb ist ein guter Garant für die Versorgungssicherheit.

Zu den einzelnen Verordnungsanpassungen nehmen wir wie folgt Stellung.

Energieförderungsverordnung (EnFV):

Es ist äusserst wichtig, dass die Fördermittel möglichst effizient eingesetzt werden. Es sollen diejenigen Anlagen mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis gefördert werden. Daher begrüssen wir die Einführung eines marktwirtschaftlichen Instruments bei grösseren PV-Anlagen ab 150 kW. Mittels Auktionen, welche die Kosteneffizienz pro Leistungseinheit ins Zentrum stellen, kann eine effiziente Vergabe der Mittel erreicht werden.

Für PV-Anlagen ohne Eigenverbrauch unter 150 kW sind höhere Einmalvergütungen vorgesehen, auch wenn für diese keine Auktionen durchgeführt werden. Da aber gerade Auktionen ein wichtiges und effizientes Instrument sind, sollte von einer Erhöhung der Förderung von Anlagen ohne Auktionsverfahren abgesehen werden. Es sollten nur Anlagen eine höhere Förderung erhalten können, die mittels Auktion einen Zuschlag erhalten haben.

Grundsätzlich gilt es auch zu überlegen, wie man bei diesen Auktionen einen wirksamen Anreiz setzen könnte, damit der Fokus vermehrt auf den Anteil an Winterproduktion gerichtet wird. Ein definierter Winterproduktionsanteil wäre hier zielführender als bspw. das Kriterium 'Neigungswinkel von mindestens 75 Grad', da der Neigungswinkel lediglich eine Variante ist, um eine höhere Winterproduktion zu erreichen.

Seite 3

Vernehmlassung zur Umsetzung der Änderung vom 1. Oktober 2021 des Energiegesetzes auf Verordnungsstufe und weitere Änderungen der Energieverordnung, der Energieeffizienzverordnung, der Energieförderungsverordnung und der Stromversorgungsverordnung mit Inkrafttreten Anfang 2023

Wir sind im Winter auf (nicht gesicherte) Importe angewiesen und benötigen daher Anreize, um diese Winterproblematik zu entschärfen. Ohne gewisse Anreize besteht die Gefahr, dass wir Anlagen fördern, die einerseits das Winterproblem nicht adressieren und gleichzeitig dann im Sommer den Grossteil ihrer Produktion erzielen, was letztendlich aufgrund einer Sommerüberproduktion in Negativpreisen münden könnte. Der Fokus (mittels Anreize) auf die Winterproduktion ist ein generelles Anliegen von economiesuisse, das bei der Förderung generell zu beachten wäre.

Bei den kleineren PV-Anlagen sollte sich die Förderung an der Preisentwicklung der Produktionskosten an den Märkten orientieren. Da das Preisniveau kontinuierlich sinkt, sollte auch die Förderung dementsprechend kontinuierlich gesenkt werden. Diesem Tatbestand wird nicht Rechnung getragen (Erhöhung für PV-Anlagen bis 30 kW und Grundbeitrag für PV-Anlagen bis 5 kW). Die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel sollten möglichst nicht in Förderungen mit Mitnahmeeffekten münden.

Der von economiesuisse geforderte zentrale Fokus auf die Winterproduktion sollte auch bei der Förderung der Wasserkraft zum Ausdruck kommen. Bei einem hohen Anteil an der Winterproduktion könnte man für Neuanlagen und erhebliche Erweiterungen bei der Wasserkraft den gesetzlichen Maximalförderbeitrag von 60 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten ausschöpfen, was derzeit nicht geplant ist. Dies käme Wasserkraft-Winterproduktions-Projekten für ihre Realisierung zugute. Solche Projekte sind zentral für die Integration der PV-Energie und die Versorgungssicherheit. Eine solche Ausnutzung des Maximalansatzes wäre im Hinblick auf die Versorgungssicherheit im Winter notwendig. Ansonsten werden diese Projekte wahrscheinlich die Rentabilitätsschwelle nicht erreichen und somit nicht realisiert werden.

Zudem ist die Erhöhung der Grenze für erhebliche Erneuerungen mit einer Verdreifachung (von 7 Rp./kWh auf 20 Rp./kWh) zu hoch angesetzt. Der Schwellenwert sollte hier tiefer festgelegt werden, damit für Erneuerungen nicht unnötige neue Hindernisse eingeführt werden, welche diese verhindern.

Energieeffizienzverordnung (EnEV):

Die kontinuierliche Anpassung der Effizienzanforderungen für Geräte hatte economiesuisse in der Vergangenheit stets begrüsst. Damit können wertvolle Kilowattstunden ohne Lebensqualitätseinschränkungen eingespart werden. Bislang wurden diese kontinuierlichen Verschärfungen immer in Einklang mit den Anpassungen in der EU vollzogen. Warum nun die schweizerischen Anpassungen der Gerätevorschriften über die Vorgaben der EU hinausgehen sollen, ist nicht nachvollziehbar, zumal dies zu technischen Handelshemmnissen mit der EU führen kann. Es soll auf einen Swiss Finish verzichtet werden, da dieser einseitige Nachteile für die Schweiz zur Folge haben kann.

Zudem hat sich die EU ebenfalls hohe Effizienzziele gesteckt. Die Anpassungen an die Mindestanforderungen für Geräte sollen sich daher weiterhin an den EU-Richtlinien orientieren. Sollte dennoch an den geplanten Anpassungen festgehalten werden, erachten wir die Übergangsfrist von einem Jahr als zu knapp, um sämtliche betroffenen Geräte aus dem Handel zu nehmen.

Stromversorgungsverordnung (StromVV):

Eine Verzinsung der Unterdeckungen von den Netzbetreibern sehen wir kritisch. Es benötigt eine Korrektur der bisher gängigen Praxis. Insofern ist die vorgesehene Limitierung begrüssenswert. Generell sind wir aber der Meinung, dass Unterdeckungen nicht verzinst werden dürfen, denn damit werden falsche Anreize gesetzt. Es besteht die Gefahr, dass mit diesem Fehlanreiz bewusst und systematisch Unterdeckungen erfolgen. Die Unterdeckungen aus vergangenen Jahren werden in den Folgejahren den Endkunden vollständig in Rechnung gestellt. Daher sollten Netzbetreiber für «falsche» Prognosen keine Verzinsung erhalten.

Seite 4

Vernehmlassung zur Umsetzung der Änderung vom 1. Oktober 2021 des Energiegesetzes auf Verordnungsstufe und weitere Änderungen der Energieverordnung, der Energieeffizienzverordnung, der Energieförderungsverordnung und der Stromversorgungsverordnung mit Inkrafttreten Anfang 2023

Energieverordnung (EnV):

Es wird begrüsst, dass die Vorschriften für Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch (ZEV) vereinfacht werden. Damit werden richtigerweise Anreize geschaffen, so dass der Zusammenschluss zum Eigenverbrauch attraktiver wird. Anreize, wie bspw. die Streichung des bisherigen Erfordernisses der zusammenhängenden Grundstücke, sind grundsätzlich der bessere Weg zur Unterstützung der erneuerbaren Energien als die finanzielle Förderung dieser. Der Abbau von solchen bislang regulatorischen Hemmnissen wird begrüsst. Generell sollte der ZEV-Mechanismus erleichtert werden und sich weiterentwickeln. Damit können unter dem aktuellen regulatorischen Rahmen zumindest «kleinräumig» Marktelemente eingefügt werden, was kleineren Produzenten dienlich ist. Die bessere Lösung wäre aber eine vollständige Marktöffnung, denn damit wären solche Geschäftsmodelle grundsätzlich möglich.

Eine grosse Lücke besteht darin, dass das Verteilnetz im Eigenverbrauch weiterhin nicht genutzt werden darf. Damit werden die oben erwähnten Erleichterungen für Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch wieder relativiert resp. mittels eines ökonomischen Hindernisses zunichte gemacht. Einerseits entfällt das Erfordernis der zusammenhängenden Grundstücke, andererseits müssen umfangreiche Leitungen erstellt und finanziert werden. Damit werden der räumlichen Ausdehnung des Eigenverbrauchs durch die «Hintertür» sehr einschränkende Grenzen gesetzt, denn sobald das Verteilnetz genutzt wird, liegt kein Eigengebrauch mehr vor. Auch hier gilt es nochmals zu erwähnen, dass es in einem vollständig geöffneten Markt solche Einschränkungen nicht bräuchte.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse economiesuisse

Alexander Keberle Mitglied der Geschäftsleitung Beat Ruff Stv. Leiter Bereich Infrastruktur, Energie und Umwelt